

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik Algerien)

Stand: 18.05.2020

Legalisation

Die Originale der Urkunden aus Algerien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Algier hält auf ihrer Internetseite weitere Informationen zur Legalisation bereit (www.algier.diplo.de).

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Acte de Naissance, Copie Intégrale) in Form einer vollständigen Registerabschrift (Formular E.C. 7) ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsorts mit ausdrücklichem Vermerk über den Familienstand „néant“. Diese Urkunde darf nicht älter als 6 Monate sein.
- 2) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 3) Ehemündigkeitsalter für Frauen und Männer: 19 Jahre
Die Einwilligung des Ehevormundes ist nur für Minderjährige erforderlich, auch wenn das Gericht Befreiung von der Ehemündigkeit erteilt hat.
Eine volljährige Ehefrau bedarf zur Eheschließung nicht der Zustimmung des Ehevormunds; bei der Eheschließung muss allerdings ein Ehevormund anwesend sein. Dieser wird durch die Frau selbst bestimmt und kann beispielsweise der Vater, ein sonstiger Verwandter, oder eine sonstige Person ihrer Wahl sein.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

und

Nachweis der Eintragung im Register in Form einer vollständigen Registerabschrift (Formular E.C. 2 oder E.C. 7)

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den algerischen Rechtsbereich durch das zuständige algerische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Algerien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Als Vorfrage ist jedoch zu prüfen, ob eine im Ausland erfolgte Eheschließung auch für den algerischen Rechtsbereich wirksam ist. Nach Art. 30 des algerischen FamGB ist die Eheschließung einer algerischen Muslimin mit einem Nichtmoslem untersagt und gemäß Art. 32 des algerischen FamGB nichtig.